

Zu der Zeit der Eintragung soll auf Verlangen ein Certificat oder eine beglaubigte Abschrift der geschehenen Eintragung irgend eines so in einem der beiden Staaten eingetragenen Werkes ertheilt werden, und muß jenes Certificat das genaue Datum, unter welchem die Eintragung beschafft ist, enthalten.

Die Gebühr für die Eintragung eines einzelnen Werkes, den Bestimmungen dieses Artikels gemäß, soll nicht einen Schilling in England, noch zwölf Schillinge Courant in Hamburg überschreiten, und die fernere Gebühr für ein Certificat über diese Eintragung soll nicht mehr als fünf Schillinge in England noch vier Mark Ort. in Hamburg betragen.

Art. 8.

Rücksichtlich irgend eines anderen Gegenstandes als Bücher, Stiche, Karten und musikalischer Werke, wegen dessen nach dem Artikel 1 dieser Uebereinkunft Schutz in Anspruch genommen werden darf, ist vereinbart, daß jede andere Art der Eintragung als die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene, welche in einem der beiden Staaten für ein in diesem Staate zuerst veröffentlichtes Werk oder einen veröffentlichten Gegenstand zur Ertheilung des Schutzes wider Vervielfältigung bei diesem Werke oder Gegenstande gesetzlich gültig ist, unter gleichen Bedingungen auf jedes ähnliche Werk oder jeden Gegenstand, der in dem anderen Staate zuerst veröffentlicht wurde, ausgedehnt werden soll.

Art. 9.

Während der Dauer dieser Uebereinkunft sollen die gegenwärtig gesetzlichen Zölle, bei der gesetzlich stattgehabten Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von Büchern, Stichen, Zeichnungen oder musikalischen Werken, welche in der Republik Hamburg veröffentlicht sind, auf die nachfolgend aufgezählten Ansätze ermäßigt und festgestellt sein, nämlich:

- 1) Zölle auf Bücher und musikalische Werke, nämlich:
 - a. Werke, die ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben und in Hamburg wieder erschienen sind, der Centner (Englisch) £ 2. 10. —
 - b. Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Str. (Engl.) = —. 15. —
- 2) Stiche oder Zeichnungen:
 - a. schwarz oder colorirt, einzeln, ein jedes . . . = —. —. 1/2
 - b. gebunden oder geheftet, das Duzend . . . = —. —. 1 1/2

Es ist vereinbart, daß die vorstehend verzeichneten Zollsätze während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht erhöht werden sollen; und daß, wenn später während der Dauer dieser Uebereinkunft irgend eine Herabsetzung dieser Ansätze gemacht werden sollte zu Gunsten von Büchern, Stichen, Zeichnungen oder musikalischen Werken, welche in irgend einem anderen Lande veröffentlicht werden, diese Herabsetzung gleichzeitig auf dieselben zu Hamburg veröffentlichten Gegenstände ausgedehnt werden soll.

Es versteht sich ferner, daß alle in Hamburg veröffentlichten Werke, von welchen ein Theil ursprünglich im vereinigten Königreiche erschienen ist, als ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegebene und in Hamburg wieder erschienene Werke betrachtet werden müssen und als solche dem Zolle von funfzig Schillingen pro Centner Engl. unterliegen werden, wenn gleich dieselben auch Originalsachen, welche nicht im vereinigten Königreiche herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theile des Werkes gleich wären, der ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von funfzehn Schillingen pro Centner Engl. unterliegen soll.

Es ist ferner vereinbart, daß während der Dauer dieser Uebereinkunft der Zollsatz, welcher bei der Einfuhr in das Hamburgische Gebiet für Bücher, Stiche, Zeichnungen und musikalische Werke,

welche in dem Gebiete Ihrer Britannischen Majestät veröffentlicht sind, gegenwärtig zu entrichten ist, weder erhöht werden, noch den Zollsatz überschreiten soll, welcher für ähnliche auf dem Hamburgischen Territorium veröffentlichte Werke bei deren Einfuhr in das vereinigte Königreich erhoben wird.

Art. 10.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, welcher eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat oder abschließt oder einer solchen beigetreten ist oder beiträgt, veröffentlicht sind, und welche gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, bei ihrer Ausfuhr von Hamburg für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Art. 11.

Man ist ferner übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zoll-Beamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muster zu Hamburg angeschafft werden sollen, und daß damit alle Bücher, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind, gestempelt werden sollen, falls sie nicht bereits mit den Stempeln der im vorstehenden Artikel 10 erwähnten Staaten versehen sind.

Art. 12.

Um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten sich die beiden hohen contrahirenden Theile, einander die Gesetze und Reglements mitzutheilen, welche dereinst in ihren respectiven Gebieten rücksichtlich des Rechtes zur Vervielfältigung der durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft geschützten Werke oder Erzeugnisse erlassen werden.

Art. 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Weise das Recht beeinträchtigen, welches jeder der beiden hohen contrahirenden Theile für sich vorbehält, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder der inneren Verwaltung den Verkauf, die Circulation, Darstellung oder Vorstellung irgend eines Werkes oder Erzeugnisses zu beaufsichtigen oder zu verbieten, rücksichtlich welcher einer der beiden Staaten es für zweckmäßig halten könnte, jenes Recht auszuüben.

Art. 14.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigt, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verbieten, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder vermöge seiner mit anderen Staaten bestehenden Verpflichtungen für Nachdruck oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Art. 15.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll baldthunlichst nach der Auswechslung der Ratificationen in Wirksamkeit treten. In jedem der beiden Staaten wird dessen Regierung vorher den Tag anzeigen, welcher für den Anfang ihrer Ausführung bestimmt wird, und werden die Stipulationen dieser Uebereinkunft nur auf Werke oder Gegenstände, welche nach diesem Tage veröffentlicht sind, sich beziehen.

Diese Uebereinkunft soll zehn Jahre in Kraft bleiben von dem Tage an, an welchem sie in Wirksamkeit tritt; und wenn keiner der beiden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes von zehn Jahren seine Absicht ankündigt, dieselbe aufzuheben, so soll diese Uebereinkunft ein Jahr länger in Kraft bleiben und so ferner von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres nach der von einer Seite geschehenen Kündigung.